

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F



**Das Land
Steiermark**

→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: 0316/877-2671
Fax: 0316/877-804395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-18/2003-6

Graz, am 28. Oktober 2009

Ggst.: Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



**Das Land
Steiermark**

Fachabteilung 4A

**→ Finanzen und
Landeshaushalt**

An das
Bundesministerium für Justiz

Finanzausgleich, Abgaben und Logistik

Museumstraße 7
1070 Wien

Bearbeiter: Mag. Manfred Trimmel
Tel.: 0316/877-3384
Fax: 0316/877-2775
E-Mail: fa4a@stmk.gv.at

E-MAIL: e-recht@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-18/2003-6 Bezug: BMJ-B10.075/0004-I 7/2009 Graz, am 28. Oktober 2009

—
Ggst.: Entwurf eines Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010
– RÄG 2010; Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 02.10.2009, obiger Zahl, übermittelten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010 sollen u. a. die Verwaltungslasten für österreichische Klein- und Mittelbetriebe durch die Anhebung der für die Rechnungslegungspflicht maßgeblichen Buchführungsgrenzen von 400.000 Euro auf 700.000 Euro substantiell reduziert werden.

Aus finanzausgleichsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass dadurch eine geschätzte jährliche Minderung von 1 bis 5 Mio. Euro im Bereich der Einkommenssteuer und eine einmalige Minderung im Bereich der Umsatzsteuer von rund 20 Mio. Euro bewirkt wird.

Da der gegenständliche Ministerialentwurf am 12. Oktober 2009 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingelangt ist und die Stellungnahmefrist bis 30. Oktober 2009 festgesetzt wurde, entspricht diese Vorgangsweise nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, in der eine Fristsetzung von mindestens *vier Wochen* festgeschrieben ist.

Auf Grund der fehlenden exakten Darstellung der Folgekosten für die Bundesländer ist davon auszugehen, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf als *nicht* im Sinne der Konsultationsmechanismusvereinbarung zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt anzusehen ist.

8011 Graz - Burg • Hofgasse 15

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- 2 -

Jedenfalls wird für den Fall der Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens der Ersatz der Ertragsanteilsminderung auf Seiten des Bundeslandes Steiermark eingefordert.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)

Te 28.10.

